Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

A) Problem

Während der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an öffentlichen Schulen kann es zu Mängeln im Prüfungsverfahren kommen. Einen solchen Verfahrensmangel kann beispielsweise der Verlust von Prüfungsarbeiten einzelner Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen darstellen. Die Lehramtsprüfungsordnung I sieht bei Mängeln im Prüfungsverfahren bislang nur die Möglichkeit vor, den mit Mängeln behafteten Prüfungsteil zu wiederholen. Um zukünftig auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles individueller reagieren zu können und besondere Härten zu vermeiden, soll den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die von einem Mangel im Prüfungsverfahren betroffen sind, ein Antragsrecht eingeräumt werden, dass die Wiederholung der betroffenen Prüfungsteile in Fällen besonderer Härte erlassen werden kann.

Anlässlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (z. B. Ableistung von verpflichtenden Praktika, Ablegung von universitären Modulleistungen) wurden mit Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. August 2020 (GVBl. S 545) zum Prüfungstermin Herbst 2020 Sonderregelungen zur vorbehaltlichen Zulassung geschaffen. Wegen der weiterhin aufgrund der Corona-Pandemie in Einzelfällen bestehenden Einschränkungen sollen diese Sonderregelungen aus Gründen der Gleichbehandlung auf Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 übertragen werden.

B) Lösung

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mehrkosten sind weder für den Freistaat Bayern noch für die Kommunen oder die Wirtschaft noch für die Bürger erkennbar.

Entwurf

2038-3-4-1-1-K

Verordnung
zur Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung I

vom ……..

Auf Grund des

- Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, und
- in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „[2]Im Fall eines Erlasses einzelner Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“

   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mehreren Prüfungsleistungen“ die Wörter „oder aus errechneten Noten“ und nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „zu berücksichtigenden“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„[2]Bei Erlass aller zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird die Note nach Satz 1 nicht gebildet. [3]Bei Erlass einzelner zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 oder dem Fehlen einer Note nach Satz 2 verringert sich der Teiler entsprechend der Gewichtung der erlassenen Prüfungsleistungen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder von allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. [2]In Fällen besonderer Härte kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag die Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung mündlicher oder praktischer Einzelprüfungen treffen. [3]Es darf nicht mehr als ein Drittel aller im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Einzelprüfungen erlassen werden.“

4. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „oder eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ eingefügt.

5. § 30 Satz 4 wird gestrichen.

6. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c wird jeweils die Angabe „(§ 12 Abs. 2)“ gestrichen.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Philosophie/Ethik,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Wörter „des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ ersetzt.

8. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Frühjahr 2020 und Herbst 2020“ durch die Wörter „Frühjahr 2020, Herbst 2020 und Frühjahr 2021“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 zugelassen sind,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „zu den jeweils genannten Prüfungsterminen“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020“ durch die Wörter „im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021“ ersetzt und nach der Angabe „Herbst 2020“ werden die Wörter „oder im Frühjahr 2021“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, ……..2020

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael Piazolo,

Staatsminister

Begründung

A. Vorbemerkung

Die Neuregelung, dass Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen bei Mängeln im Prüfungsverfahren, welche die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, auf Antrag die Wiederholung des mit Mängeln behafteten Prüfungsteils erlassen werden kann, ist notwendig, um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden. Auch andere landesrechtliche Prüfungsordnungen sehen vergleichbare Regelungen zum Erlass von Prüfungsleistungen bei Mängeln im Prüfungsverfahren vor (vgl. z. B. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO).

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 124 Abs. 5 Satz 1, welcher eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Herbst 2020 ermöglicht hat, sofern der Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 2021 ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem vorangegangenen Prüfungstermin notwendig. Denn die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (z. B. Ableistung von verpflichtenden Praktika, Ablegung von universitären Modulleistungen) bestehen in Einzelfällen über das Sommersemester 2020 hinaus auch im Wintersemester 2020/2021 fort.

B. Zu den Einzelvorschriften

zu § 1 (inhaltliche Neuregelungen)

zu Nr. 1 und 2:

In § 12 Abs. 2 Satz 2 (neu) wird geregelt, dass bei Erlass aller zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Note nach § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht gebildet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in der Ersten Staatsprüfung die Einzelprüfung im Fach Erziehungswissenschaften aufgrund eines Mangels im Prüfungsverfahrens erlassen werden sollte. Die Bildung einer Durchschnittsnote nach § 30 würde dann wegen des Erlasses der einzigen Einzelprüfung

im Fach Erziehungswissenschaften nicht erfolgen. Die Fachnote im Fach Erziehungswissenschaften nach § 3 Abs. 2 bestünde dann ausschließlich aus dem von der Hochschule ermittelten Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten in diesem Fach. Der Verweis in § 3 Abs. 4 Satz 2 (neu) auf die entsprechende Anwendung von § 12 Abs. 2 ist notwendig, da § 3 Abs. 4 bei der Berechnung der Fachnote der Ersten Lehramtsprüfung die Möglichkeit zum Erlass einzelner Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung bisher nicht vorsieht.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 (neu) regelt, dass sich bei Erlass einzelner zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Teiler entsprechend verringert. Die nachfolgenden Beispielsfälle sollen die Notenberechnung nach § 12 Abs. 2 bei Erlass einzelner zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen verdeutlichen:

Beispiel 1 (Berechnung der Durchschnittsnote nach § 30): Im Fach Deutsch, vertieft studiert (§ 63), wird die Durchschnittsnote nach § 30 aus den beiden einfach gewichteten fachwissenschaftlichen Einzelprüfungsnoten (Deutsche Sprachwissenschaft/Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft) gebildet. Wenn eine erneute Ablegung der Einzelprüfung in Neuere Deutsche Literaturwissenschaft erlassen werden sollte, dann würde die Note nach § 30 allein aus der Einzelprüfung in Deutsche Sprachwissenschaft/Ältere deutsche Literaturwissenschaft gebildet. Auf diese Durchschnittsnote würde bei weiteren Berechnungen z. B. nach § 31 (Nichtbestbestehen der Ersten Staatsprüfung) und nach § 3 (Fachnote der Ersten Lehramtsprüfung) zurückgegriffen werden.

Beispiel 2 (Entscheidung über das Nichtbestehen nach § 31): Im Unterrichtsfach Musik (§ 52) wird die Entscheidung über das Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a getroffen. Dabei wird das Mittel aus dem einfachen Zahlenwert der schriftlichen Prüfung für die fachdidaktische Leistung (eine schriftliche Prüfung) und dem dreifachen Zahlenwert der Durchschnittsnote nach § 30 für die übrigen Leistungen (drei praktische und eine schriftliche Prüfung) der Ersten Staatsprüfung gebildet (Teiler 4). Wenn das errechnete Mittel schlechter als „ausreichend“ ist, dann ist die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik nicht bestanden. Sollte nun die fachdidaktische Prüfungsleistung erlassen werden, würde sich dieser Teiler um 1 reduzieren. Dies würde bedeuten, dass in diesem Fall die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik nicht bestanden ist, wenn die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen nach § 30 schlechter als ausreichend ist.

Beispiel 3 (Anwendung auf besondere Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung Zweiter Teil §§ 32 – 117): Im Fach Didaktik der Grundschule (§ 36) (bei einer Wahl von Musik, Kunst oder Sport) wird bei der Errechnung der Durchschnittsnote nach § 30 die Note für die schriftliche Leistung in Grundschulpädagogik zweifach, die Note für die mündliche Leistung einfach und die Note für die praktische Prüfung ebenfalls einfach gewertet (Teiler 4). Sollte nun die schriftliche Leistung in Grundschulpädagogik erlassen werden, so würde sich die Durchschnittsnote nach § 30 aus den jeweils einfach gewichteten Noten für die mündliche Leistung und die praktische Leistung (Teiler 2) berechnen.

zu Nr. 3

Die Lehramtsprüfungsordnung I sieht bei Mängeln im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, bislang nur die Möglichkeit zur Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils vor (vgl. § 19 Abs. 3 bisherige Fassung).

Diese gesetzgeberische Wertung ist Ausfluss des Grundsatzes der Chancengleichheit. Das Prüfungsergebnis soll für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus Prüfungsteilen ermittelt werden, die nicht mit erheblichen Verfahrensmängeln belastet sind. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils der Regelfall. Im Falle der schriftlichen Prüfung ist dann die betroffene Einzelprüfung zu wiederholen. Um einen möglichst einheitlichen Vergleichsmaßstab mit anderen Prüflingen sicherzustellen, erfolgt eine solche Wiederholung üblicherweise zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin.

In der Prüfungspraxis kommt es jedoch mitunter zu Fallgestaltungen, in denen den Prüflingen eine Wiederholung - insbesondere ein Zuwarten auf den nächsten schriftlichen Prüfungstermin - nicht zumutbar ist. Ein weiteres Zuwarten auf den nächsten Prüfungstermin könnte einen späteren Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder Berufseintritt des bzw. der Betroffenen sowie mitunter finanzielle Folgen nach sich ziehen. Würde in allen denkbaren Fallkonstellationen die "Wiederholungslast" den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen aufgebürdet, obwohl diese im Regelfall am Verfahrensmangel kein Verschulden trifft, so erschiene dies unbillig.

Um im Einzelfall derartige besondere Härten zu vermeiden, kann Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen durch die Neuregelung in § 19 Abs. 3 Satz 2 auf Antrag die Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen werden.

§ 19 Abs. 3 Satz 3 stellt dabei klar, dass nicht mehr als ein Drittel aller im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Einzelprüfungen erlassen werden darf. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass stets ein den erlassenen Prüfungsteil überwiegender Anteil an tatsächlich bewertbaren Prüfungsleistungen der betroffenen Prüflinge vorliegt. Ein weitergehender Verzicht auf das Erbringen der im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgesehenen Leistungsnachweise würde eine ungerechtfertigte, überschießende Kompensation gegenüber anderen Prüflingen darstellen und wäre auch der Sache nach mit dem Sinn und Zweck einer jeden Berufseingangsprüfung, die den Prüflingen den Erwerb der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigen soll, nicht zu vereinbaren.

zu Nr. 4 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die zur Bereinigung von Inkonsistenzen oder fehlerhaften Verweisungen anlässlich der Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I mit Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51) entstanden sind.

zu Nr. 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Der Verweis auf § 12 Abs. 2 in § 30 Satz 4 und in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c wird gestrichen, da es sich bei § 12 Abs. 2 um die allgemeine Vorschrift zur Notenskala und Notenbildung handelt, welche auf die §§ 30 und 31 unmittelbar Anwendung findet. Eines besonderen Hinweises hierauf bedarf es nicht.

zu Nr. 8

Sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Erwerb von noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 nicht möglich war, weil z. B. keine Kurse, Modul- oder sportpraktische bzw. mündlich-theoretische Prüfungen oder Praktika abgehalten wurden, wurde mit der Neuregelung von § 124 Abs. 5 mit Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. August 2020 (GVBl. S 545) eine Zulassung zum Prüfungstermin Herbst 2020 und eine Prüfungsteilnahme ermöglicht, um Studienzeitverlängerungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und mögliche Härten zu ver-

meiden. Nachdem die Corona-bedingten Einschränkungen beim Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen in Einzelfällen auch im Wintersemester 2020/2021 fortdauern, wird der Anwendungsbereich aus Gründen der Gleichbehandlung auf den Prüfungstermin Frühjahr 2021 erweitert.

zu § 2

§ 2 regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.